



☰ [Navigation](#)

📍 [Rechtsgebiete \(365.000 Rechtsinfos\)](#)

📍 [Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort](#)

✉ [Kontakt](#)

[Datenschutzerklärung](#)

Sie sind hier: [Rechtsinfos/Haftungsrecht/Hotel- und Gastronomie](#)

## Rechtsinfos/Haftungsrecht/Hotel- und Gastronomie

Hotels und gastronomische Einrichtungen sind geprägt von mehr oder weniger großem Besucherverkehr. Das hat auch immer zur Folge, dass es zu Unfällen kommen kann:

Entspricht eine Treppe in einem öffentlichen Lokal nicht den Sicherheitsbestimmungen der Gaststättenverordnung, weil sie nicht auf beiden Seiten ein Geländer hat, muss der Gastwirt einem Gast, der auf der Treppe stürzt und sich dabei erhebliche Verletzungen zuzieht, ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen. Ist die Anbringung eines beidseitigen Geländers aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erlaubt, muss der Wirt die Treppe notfalls sperren.

Weitere Informationen finden Sie in den nachfolgenden Beiträgen sowie den Rechtsprechungsnachweisen.

**LS**

Leitsätze, Urteile, Kurzinfos (31)

**BGH**

[Bundesgerichtshof \(11\)](#)

**BAG**

[Bundesarbeitsgericht \(2\)](#)

- LS** Überfall in schwer bewachtem Hotel
- LS** Mangelhaftes Fünf-Sterne-Hotel
- LS** Gepäckdiebstahl aus Hotelzimmer
- LS** Unfall trotz kindgerechter Ausstattung
- LS** Haftung des Reiseveranstalters für gefährliche Hotel Wasserrutsche
- LS** Körperverletzung durch umstürzende Hotelpergola
- LS** Stolperschwelle in Gaststätte
- LS** Haftung des Gastwirts bei Treppensturz
- LS** Hotelkosten bei Bauverzögerung
- LS** Sturz in Gaststätte
- LS** Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters (Balkonbrüstung) Höhe des Schmerzensgeldes
- LS** Verkehrsicherungspflicht bei Unterkunft mit angeblich kindgerechter Ausstattung
- LS** Haftung des Reiseveranstalters bei Unfall in Hotelpool
- LS** Haftung für umstürzenden Bistrotisch
- LS** Hinweispflicht auf unsicheren Zimmersafe
- LS** Reiserecht: Reiseveranstalter haftet für ungesicherte Stufe im Hotel
- LS** Haftung für Gewerbesteuer bei Gaststättenübernahme
- LS** Schadensersatz bei Diebstahl des Zimmersafes
- LS** Verkehrssicherungspflicht
- LS** Gepäckverlust in Ferienanlage
- LS** Kopfsprung in zu seichtes Schwimmbecken
- LS** Haftung der Bank bei sittenwidriger Überteuerung des Kaufpreises eines finanzierten Objekts
- LS** Haftungsausschluß, Reiserecht
- LS** Vermieter haftet nicht für Lärmschutzmassnahmen
- LS** Zu niedriger Duplexstellplatz für SUV
- LS** Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters für eine Hotel Wasserrutsche
- LS** Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters
- LS** Haftungsausschluß

**LS** Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters

**LS** Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters für Wasserrutsche im Hotel

**LS** Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters (Glastür)

**Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.**

**Das Referat Haftungsrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:**

**Harald Brennecke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht**



Harald Brennecke berät und vertritt Unternehmer und Unternehmen in Bezug auf Schadensersatzansprüche und alle anderen Bereiche des Haftungsrechts.

Sein besonderes Interesse liegt in der Beratung und Vertretung von Haftungsansprüchen gegen Geschäftsführer von Insolvenzverwaltern und Gesellschaftern. Geschäftsführer unterliegen erheblichen Haftungstatbeständen. Er verhandelt Ansprüche von Insolvenzverwaltern insbesondere nach § 64 GmbHG gegen Geschäftsführer von GmbHs und anderen Kapitalgesellschaften sowie gegen den Director von Limiteds.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Bereich Gesellschafts- und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Das Recht der GmbH", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- "Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG"

Harald Brennecke ist Dozent für Haftungsrecht, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutscherAnwaltVerein.

Im Bereich Haftungsrecht bietet er Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Geschäftsführerhaftung – Die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften: das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters
- Insolvenzrecht für Steuerberater und Unternehmensberater

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Telefon: 0721-20396-28

### **Carola Ritterbach, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht**



Rechtsanwältin Carola Ritterbach ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht. Sie berät und vertritt Bankkunden und Finanzierungsberater in Bezug auf Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung von Banken, Finanzierungsberatern und Darlehensmaklern oder veruntreuten Kapitalanlagen.

Als Bankrechtlerin berät und vertritt sie Bankkunden bei Beratungsfehlern von Darlehensvermittlern. Sie ermittelt Verletzungen der Aufklärungspflicht von Banken oder unterlassene Hinweise auf bestehende Interessenkonflikte bei Anlageempfehlungen, beispielweise bei unterlassener Information über Rückvergütungen. Sie unterstützt Bankkunden bei der Geltendmachung von Ansprüchen bei institutioneller Zusammenarbeit von Banken mit dem Anbieter des vermittelten Anlageproduktes.

Rechtsanwältin Ritterbach hat zu dem Thema veröffentlicht:

- Die Beraterhaftung im Kapitalmarktrecht, 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-30-4

Rechtsanwältin Ritterbach ist Dozentin für Haftungsrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht im Deutschen Anwaltsverein.

Sie bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Kapitalanlageberatung – Haftungsfallen für Finanzierungsberater
- Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen Banken
- Bankhaftung aus AGB und Bankverträgen
- Haftung der Banken im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und IT-Recht
- Wer haftet im elektronischen Zahlungsverkehr – Risiken und Beweisführung?

Kontaktieren Sie Rechtsanwältin Ritterbach unter:

Mail: [ritterbach@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:ritterbach@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Telefon: 0721-20396-28

### **Olaf Bühler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht**



Rechtsanwalt Olaf Bühler ist vornehmlich im Bereich der Haftung von Bauträgern, Handwerkern, Architekten und anderen mit Immobilien beschäftigten Berufszweigen tätig. Hierbei berät und vertritt er in Bezug auf

- Planungsfehler
- Baumängel
- Baugeldforderungssicherungsansprüche gegen Geschäftsführer
- Bauhandwerkersicherungsansprüche
- Baugewährleistungsansprüche
- Maklerhaftung wegen Beratungsfehler

Daneben bearbeitet er im Verwaltungsrecht Fälle der

- Umwelthaftung

sowie verwaltungs- und zivilrechtlich Fälle von

- Amtshaftung

von Beamten, Kommunen und anderen Verwaltungsträgern.

Rechtsanwalt Olaf Bühler hat im Bereich des Haftungsrechts veröffentlicht:

- „Der Bebauungsplan im öffentlichen Baurecht“, 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-19-9

Rechtsanwalt Bühler ist Dozent für Haftungsrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie.

Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Baugeldforderungssicherungsansprüche – Haftungsfälle für Geschäftsführer
- Baumängelhaftung nach VOB/B und BGB
- Umwelthaftung – Grundlagen und Risiken

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Olaf Bühler unter:

Mail: [buehler@brennecke-rechtsanwalte.de](mailto:buehler@brennecke-rechtsanwalte.de)

Telefon: 0621-405461-90

### **Tilo Schindele, Rechtsanwalt, IT-Haftungsrecht**



Rechtsanwalt Schindele ist seit vielen Jahren im IT-Recht für einen weltbekannten IT-Konzern tätig. Er arbeitet und berät seit vielen Jahren auf allen Gebieten des Informationstechnologierechts.

In Bezug auf Haftungsfragen im IT-Recht berät und vertritt Rechtsanwalt Schindele Geschäftsführer und IT-Techniker unter anderem in den Bereichen

- Datenschutz (z.B. Datenschutzvereinbarung, Haftung für die unterlassene Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Bestellung und Haftung von Datenschutzbeauftragten, Datenverlust, Personendaten, safe harbour, Telematik etc.)
- IT-Projekte (z.B. Projektplanung, Pflichtenheft, Gewährleistung, Mängel, Quellcodehinterlegung etc.)
- IT-Vertragsgestaltung (z.B. AGB, IT-Kaufvertrag, IT-Werkvertrag, IT-Dienstvertrag, Softwarelizenzvertrag, Service-Level-Agreements, Softwareerstellungsvertrag, Softwarepflegevertrag, Webseitenerstellungsvertrag, Webhostingvertrag, Domainkaufvertrag etc.)
- Datensicherheit (z.B. Backupstrategien, Datenaufbewahrungsstrategien, Haftung für Datenverluste, IT-Security bei Hardware, Software und Planung etc.)

Rechtsanwalt Schindele ist Dozent für Arbeitsrecht an der Dualen Hochschule Stuttgart und Dozent für IT-Recht, IT-Haftungsrecht und Datenschutzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie. Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Haftungsrisiken für Geschäftsführer bei IT-Projekten
- IT-Projekte rechtssicher planen, durchführen, abschliessen
- Haftung für Datenverluste
- Datenschutz in Arbeitsverhältnissen: Arbeitnehmerüberwachung, Arbeitnehmerdatenspeicherung etc.

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Tilo Schindele unter:

Mail: [schindele@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:schindele@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Telefon: 0711-896601-24

□